

VG Würzburg

Urteil vom 18.4.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1. Mit Bescheid vom 27. November 1979 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten nach § 28 AuslG an. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe sich aus Überzeugungsgründen den Willkürmaßnahmen, mit denen die kommunistischen Machthaber in Vietnam das neue Gesellschaftssystem zu sichern suchten, entzogen. Das hohe persönliche Risiko, das er auf sich genommen habe, sei für den Anerkennungsausschuss ein Indiz dafür, dass er in seiner Situation keinen anderen Ausweg gesehen habe, als sein Heimatland zu verlassen. Auch objektiv sei ihm ein weiteres Verbleiben in Vietnam nicht zuzumuten gewesen.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

2. Mit Bescheid vom 31. Januar 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 27. November 1979 (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Dem Kläger drohten bei einer Rückkehr nach Vietnam nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen wegen der illegalen Ausreise aus Vietnam und des illegalen Aufenthalts in Deutschland. Zwar stünden die ungenehmigte Ausreise aus Vietnam und der unerlaubte Aufenthalt im Ausland grundsätzlich noch immer unter Strafe (Art. 274 VietStGB), jedoch wendeten die vietnamesischen Behörden bei der Rückkehr illegal nach Deutschland Ausgereister diesen Straftatbestand nicht mehr an. Zur Begründung könne er auf das am 9. Juni 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der vietnamesischen Regierung geschlossene sog.

Reintegrationsabkommen verwiesen werden. Am 21. September 1995 sei ferner das „deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen“ in Kraft getreten, in dem Vietnam eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme aller seiner Staatsangehörigen anerkenne, die sich ohne gültige Aufenthaltstitel in Deutschland aufhielten. Das Abkommen erfasse nicht nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens Ausreisepflichtigen, sondern auch die zukünftig illegal einreisenden bzw. ausreisepflichtig werdenden Vietnamesen. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes hielten die vietnamesischen Behörden ihre vertragliche Verpflichtung ein, die unerlaubte Ausreise und den illegalen Aufenthalt im Ausland nicht mehr strafrechtlich zu ahnden. In dem im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rückübernahmeabkommens erfolgten Briefwechsel, der von beiden Vertragsparteien als Bestandteil der Vereinbarung angesehen werde, habe Vietnam ausdrücklich zugesichert, auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthalts in Deutschland zu verzichten. Auch andere westliche Staaten führten vietnamesische Staatsangehörige, die keinen Aufenthaltstitel besäßen oder straffällig geworden seien, zwangsweise zurück. Selbst wenn die zuvor genannten Abkommen auf den Kläger keine Anwendung finden sollten, würde ihm wegen der ungenehmigten Ausreise nach der zugrundezulegenden Auskunftslage keine Strafverfolgung drohen. Auch in der Rechtsprechung bestehe Einigkeit darüber, dass Rückkehrern allein wegen ihrer illegalen Ausreise und dem illegalen Verbleib in Deutschland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohten.

Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Es bestehe auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 kein Abschiebungsverbot i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheides, der dem Kläger am 9. Februar 2007 mit Zustellungsurkunde zugestellt worden ist, wird Bezug genommen.

3. Am 22. Februar 2007 ließ der Kläger bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes vom 31. Januar 2007 aufzuheben.

Zur Klagebegründung wurde vorgetragen, der Kläger könne sich nach § 73 Abs. 3 AsylVfG auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr nach Vietnam abzulehnen. Entscheidungserhebliche Veränderungen hätten seit seiner Flucht dort nicht stattgefunden, die politische Situation habe sich im Wesentlichen nicht verändert. Im Gegenteil, die Verhältnisse in Vietnam verschärften sich weiter. Es könne deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dem Kläger aufgrund seiner politischen Überzeugung und den im Jahre 1979 bestehenden Fluchtgründen weiterhin politische Verfolgung drohe. Der Kläger habe sich 1979 aus Überzeugungsgründen dem kommunistischen System entzogen. Sein Vater und sein Onkel hätten während des Krieges für die amerikanische Regierung gearbeitet. Anfang 1975 seien beide in Haft genommen worden. Der Kläger sei damals 15 Jahre alt gewesen. Er habe sich, als der Regierungswechsel gekommen sei, in Vietnam nicht registrieren lassen und sich dort illegal aufgehalten. Als er zum Wehrdienst habe einberufen werden sollen, habe er diesen verweigert. 1979 sei er aus Vietnam

geflohen. Er habe erfahren, dass die Behörden nach ihm gesucht hätten und sein Vater wegen der Flucht des Sohnes in Haft genommen worden sei. Im Falle der Rückkehr nach Vietnam bestehe daher für den Kläger mit hinreichender Sicherheit eine weitere Verfolgungsgefahr.

Weder das Reintegrationsabkommen von 1992 noch das Rückführungsabkommen von 1995 fänden auf den Kläger Anwendung. Aus verschiedenen Auskünften sei der Schluss zu ziehen, dass dem Kläger Strafverfolgung drohe. Es könne nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er bei der Rückkehr verfolgt werde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er und seine Familienangehörigen bei den vietnamesischen Behörden als Regimegegner registriert und bekannt seien. Zu beachten sei zudem, dass Wehrdienstverweigerung in Vietnam in der Regel bestraft werde. Im Zusammenhang mit anderen Umständen, die auf eine regimekritische Haltung des Klägers schließen ließen, wie Republikflucht und kritische Meinungsäußerung im Ausland, sei mit einem besonderen Politmalus für diese Militärstraftat zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 bestehe für den Kläger zudem ein Abschiebungsverbot i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Auf die weitere Klagebegründung wird Bezug genommen.

Demgegenüber beantragte das Bundesamt als Vertreter der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Abweisungsantrages wurde ausgeführt, die Klägerseite habe keine Gründe vorgetragen, die den Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland speziell gefährden könnten. Dass dieser dem politischen System in seinem Heimatland ablehnend gegenüber stehe, habe keine Relevanz, da er dieser Haltung offensichtlich nach außen hin keinen Nachdruck verliehen habe. Die (ehemalige) Wehrdienstentziehung könne zwar strafrechtlich geahndet werden, doch seien keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgungstendenz ersichtlich. Ansonsten würden von der Klägerseite keine Gründe geltend gemacht, die nicht bereits in der Bescheidbegründung ausführlich gewürdigt worden wären.

4. In der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2007 wiederholte die Klägerbevollmächtigte den bereits schriftsätzlich gestellten Klageantrag.

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung, in deren Verlauf u. a. eine Zeugeneinvernahme erfolgte, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

5. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Klage, über die auch in Abwesenheit von Beteiligten entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 31. Januar 2007 ist rechtmäßig. Er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2. Das Widerrufsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG ist auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (BayVGh, B.v. 09.01.2006 Nr. 20 ZB 05.31245; U.v. 10.05.2005 Nr. 23 B 05.30217; OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 14.04.2005 Nr. 13 A 654/05.A, InfAuslR 05.344).

3. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist eine Asylanerkennung zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht (BVerwG, B.v. 25.08.2004 Nr. 1 C 22.03, NVwZ 05, 89; BVerwG, B.v. 27.07.1997 Nr. 9 B 280/97, NVwZ-RR 97,741). Die Widerrufsvoraussetzungen liegen vor. Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend wird ausgeführt:

Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger – anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen – keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Betroffenen geändert, gebietet Art. 16a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur solange Asyl, wie sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341/360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem im Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Einzelfalles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerfG, a. a. O.; BVerwGE 55, 82).

Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in solchen Fällen herabzustufen.

Hat der Betroffene im Heimatland kein persönliches Verfolgungsschicksal erlitten, sondern ist er wegen befürchteter politischer Verfolgung als Asylberechtigter anerkannt worden, so sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses künftiger Verfolgung geringere Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist es für den Widerruf dann, wenn künftige Verfolgungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Rd.Nr. 20 zu § 73 AsylVfG m. w. N.). So liegt der Fall hier. Der Kläger war von Verfolgungsmaßnahmen bisher nicht betroffen.

Die ursprünglich festgestellte Betroffenheit des Klägers von befürchteten politischen Verfolgungsmaßnahmen ist infolge der zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der politi-

schen Verhältnisse in Vietnam weggefallen. Eine Wiederholung der zugunsten des Klägers im Anerkennungsbescheid angenommenen Bedrohungslage kann inzwischen mit hinreichender, erst recht aber mit beachtlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach seinen eigenen Angaben im Asylverfahren hat der Kläger Vietnam unverfolgt verlassen. Er trug lediglich vor, seine Cousins seien vor der Machtübernahme durch die Kommunisten in der Armee des alten Regimes gewesen und deshalb in ein Umerziehungslager geschickt worden. Sein Vater sei Arbeiter bei der amerikanischen Marine in Saigon gewesen. Da der Kläger in die kommunistische Armee habe einberufen werden sollen, habe er sich zur Flucht entschlossen (Bl. 16 R der Ausländerakte).

Im gerichtlichen Verfahren beruft sich der Kläger demgegenüber zudem auf eine Inhaftierung seines Onkels und seines Vaters nach Kriegsende. Zudem lässt der Kläger vortragen, sein Vater sei wegen der Flucht des Klägers in Haft genommen worden. Träfe dies zu, erschiene es jedenfalls erstaunlich, dass der Kläger sich im Asylverfahren zwar auf das Schicksal seiner Cousins beruft, nicht aber auf das Vorgehen der Behörden gegenüber seinem Vater und seinem Onkel. Im gerichtlichen Verfahren wird auch erstmals behauptet, der Vater des Klägers und sein Onkel hätten während des Krieges auf Seiten der Amerikaner gekämpft. Das Gericht bewertet den erstmals im gerichtlichen Verfahren erscheinenden Vortrag zur Kämpfereigenschaft und zur Inhaftierung des Vaters wegen der Flucht des Klägers als Übersteigerung. Bei seiner Zeugenbefragung in der mündlichen Verhandlung gibt der Vater des Klägers auf Frage der Klägerbevollmächtigten, welchen Schaden er durch die Flucht des Klägers erlitten habe, denn auch an, er habe seine Kinder aus rein wirtschaftlichen Gründen aufgefordert, zu flüchten, wohin sie nur könnten. Zu seinen Verhaftungen sei es gekommen, weil er den Vorgaben der Regierung aufgrund seines Alters und seiner Erkrankungen nicht habe nachkommen können und er deshalb Widerstand geleistet habe. Mit der Flucht des Klägers hat all dies nichts zu tun.

Letztlich kommt es aber darauf nicht entscheidungserheblich an.

Eine exilpolitische Betätigung hat der Kläger nicht geltend gemacht. Letztlich kann ihm Vietnam nichts vorwerfen außer der illegalen Ausreise und dem illegalen Aufenthalt in Deutschland. Abgesehen davon begründen selbst regimekritische Aktivitäten in Deutschland – vorbehaltlich extrem gelagerter Einzelfälle – keine Gefahr, dass vietnamesische Staatsbürger bei ihrer Rückkehr nach Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch verfolgt werden (BayVGh, U.v. 18.01.2000 Nr. 8 B 99.30405). Erst recht gilt dies für Rückkehrer, die sich überhaupt nicht exilpolitisch betätigt haben. Alleine die Tatsache der unerlaubten Ausreise aus Vietnam und das illegale Verbleiben im Ausland lösen keine asylrechtliche Relevanz, sondern allenfalls nicht mehr als politische Verfolgung einzuordnende Sanktionen nach Art. 89 VStGB aus. Dies ist in der Rechtsprechung geklärt (BayVGh, U.v. 18.01.2000 Nr. 8 B 99.30405 m. w. N.). Rückkehrenden Asylbewerbern gegenüber sieht die Volksrepublik Vietnam keine asylrelevanten Maßnahmen mehr vor (BayVGh, a. a. O.).

Auf den Kläger findet auch ohne Zweifel das deutsch-vietnamesische Rücknahmeabkommen Anwendung, sobald er sich in Deutschland nicht mehr berechtigterweise aufhalten kann. Aber selbst bei Nichtanwendbarkeit des Abkommens ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger eine asylrelevante Bestrafung drohen könnte. Allein die Existenz politischer Strafvorschriften ist nicht aussagekräftig.

Art. 274 VStGB, der die ungenehmigte Ausreise aus Vietnam und den unerlaubten Verbleib im Ausland unter Strafe stellt, wird von den vietnamesischen Behörden bei der Rückkehr illegal nach Deutschland Ausgereister nicht mehr angewandt. Im Briefwechsel zum deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommen hat Vietnam ausdrücklich zugesichert, auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthalts in Deutschland zu verzichten. Fälle von Strafverfolgungsmaßnahmen sind dem Auswärtigen Amt – auch über andere befragte westliche Botschaften in Vietnam – nicht bekannt geworden (vgl. hierzu OVG Sachsen-Anhalt, U.v. 10.01.2007 Nr. 1 L 349/04 unter Hinweis auf den Lagebericht Vietnam des Auswärtigen Amtes vom 31.03.2006).

Auch die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs bewertet seit 1998 die tatsächliche Lage in Vietnam dahin, dass die dortige kommunistische Alleinregierung bestrebt ist, die in den letzten Jahren praktizierte Öffnungspolitik vor allem im Interesse der Weiterführung des eingeleiteten wirtschaftlichen Aufschwungs nicht durch Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern zu gefährden und Auslandsvietnamesen vielmehr zu Investitionen zu ermuntern. Wesentliche Antriebskraft für den eingeleiteten Strukturwandel und den dazugehörenden Einbau marktwirtschaftlicher Elemente in das vietnamesische Wirtschaftssystem bilden nachhaltige wirtschaftliche Interessen. Die kommunistische Partei dominiert zwar weiterhin das politische Leben, fördert aber zugleich die Änderung der veralteten Wirtschaftsstrukturen. Die kommunistische Führung ist dabei darauf bedacht, die zahlreichen negativen sozialen Begleitumstände des Strukturwandels nicht noch zu verschärfen (BayVGH, U.v. 18.01.2000, a. a. O.).

Die Behandlung von Rückkehrern bestätigt nach der Auskunftsfrage diese Einschätzung. Trotz der erheblichen Zahl von jährlich tausenden Rückkehrfällen sind keine Bezugsfälle belegt worden, die darauf schließen ließen, dass Rückkehrer nach Vietnam einer gleichwie gearteten politischen Verfolgung ausgesetzt würden. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes wurden bis zum 31.12.2005 auf der Grundlage des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Vietnam geschlossenen Rückführungsabkommens 11.773 Personen nach Vietnam zurückgeführt. Weitere 4.115 Personen sind freiwillig ausgereist. Gleichwohl ist kein Fall nachträglich in Vietnam erfolgter Bestrafung für in Deutschland begangene exilpolitische Aktivitäten bekannt geworden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., m. w. N. insbesondere zur Auskunftsfrage). Erst recht gilt dies für Rückkehrer, die sich exilpolitisch nicht betätigt haben.

Aus alledem kann nur der Schluss gezogen werden, dass vietnamesischen Asylbewerbern, die aus Vietnam nicht vorverfolgt ausgereist sind und sich in Deutschland nicht extrem exilkritisch betätigt haben, im Rückkehrfalle nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Rückkehrende vietnamesische Asylbewerber sind für das vietnamesische Regime ein Massenphänomen. Interesse an einem mit 17 Jahren ausgereisten Asylbewerber aus Deutschland haben die vietnamesischen Behörden grundsätzlich nicht.

Irrelevant ist demgegenüber auch die Berufung des Klägers auf die (im übrigen durch nichts belegte oder irgendwie glaubhaft gemachte) angebliche Verhaftung seines Neffen. Dieser soll einerseits völlig grundlos verhaftet worden sein, andererseits soll es doch eine Art Haftbefehl gegeben haben, dem

Neffen soll Drogenkonsum vorgeworfen worden sein. Das passt nicht recht zusammen. Zudem ist eine Relevanz der Geschichte für den Kläger nicht erkennbar. Anhaltspunkte für die Annahme von Sippenhaft bestehen nicht.

Unerheblich erscheint auch die behauptete Wehrdienstentziehung des inzwischen 45 Jahre alten Klägers (für eine Wehrdienstverweigerung bestehen keine Anhaltspunkte). Die Wehrdienstentziehung mag zwar strafrechtlich geahndet werden, Anhaltspunkte für eine politische Verfolgungstendenz sind aber nicht ersichtlich, worauf das Bundesamt im gerichtlichen Verfahren zutreffend hinweist. Insbesondere erscheint die Annahme der Klägerseite, dem Kläger drohe wegen seiner Ausreise und seines Auslandsaufenthalts bei einer eventuellen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung ein Politmalus, rein spekulativ und durch nichts belegt.

Der Widerruf der Asylanerkennung erfolgte deshalb insgesamt zu Recht.

Das Bundesamt hat auch ohne Rechtsverstoß das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zugunsten des Klägers verneint. Soweit der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit dem des Art. 16a Abs. 1 GG parallel läuft, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zusätzlich relevante Verfolgung durch nicht staatliche Akteure gibt es keine Anhaltspunkte.

Auch die Anwendung der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - L 304/12) führt zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis. Für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie ist die Bewertung durch den UNHCR unbehelflich. Die Klägerseite hat im Übrigen keine spezifisch dem Kläger drohende Verfolgungsmaßnahme i.S. von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie aufzeigen können. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass gerade gegenüber dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Vietnam gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen angewendet werden würden, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Art. 9 Abs. 2 b der Richtlinie). Mangels individueller Spezifikation sind auch die Ausführungen der Klägerseite zu Art. 10 Abs. 1 e und Abs. 2 der Richtlinie unbehelflich. Erst recht gilt dies angesichts der Tatsache, dass der Kläger seine angeblich ablehnende Haltung gegenüber dem vietnamesischen System und dem Kommunismus bislang nicht nach außen dokumentiert hat.

Ohne konkrete Anknüpfungspunkte sind keine drohenden Verfolgungshandlungen und keine Verfolgungsgründe i.S. der Art. 9 und 10 der Richtlinie gegeben. Damit kommt die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft i.S. von Art. 13 der Richtlinie nicht in Betracht.

Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts gewährt werden (BVerwG, U.v. 01.11.2005 Nr. 1 C 21.04, ZAR 06,107; BayVGh, B.v. 26.04.2006 Nr. 13a B 06.30161). Zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verhält sich der angefochtene Bescheid nicht. Diese Fragen sind deshalb auch nicht streitgegenständlich.

Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.